



Berliner Beauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit



Datenschutz und Kinderschutz - Einheit oder Gegensatz?

Dr. Claudia Federrath

Berlin, den 11. März 2009

- Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - kontrolliert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Land Berlin und sichert so das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.
 - Seiner Kontrolle und Aufsicht unterliegen
 - sowohl die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin als auch
 - die nicht-öffentlichen (privaten) Stellen (z.B. Unternehmen, Vereine) mit Sitz in Berlin.
 - Seit 1999 hat er auch die Wahrung des Rechts auf Akteneinsicht und Informationszugang sicherzustellen.

»Kinderschutz geht vor Datenschutz«

Vorurteile:

- »Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art der Datenerhebung und -weitergabe erlaubt.«
- »Die bestehenden Datenschutzgesetze verhindern die notwendige Datenweitergabe.«

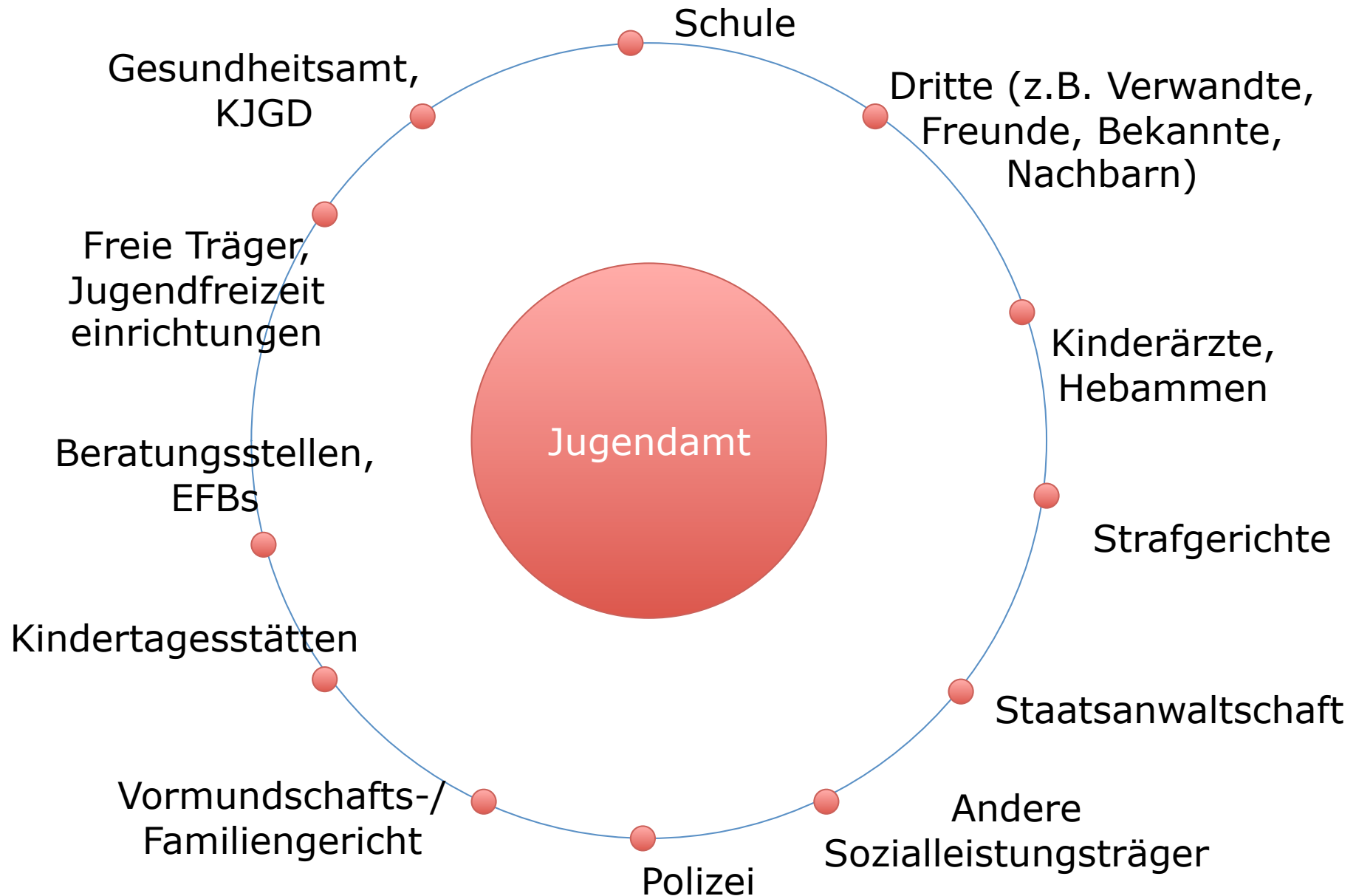
Aber:

- Keine gesetzliche Verankerung
- Datenschutz ist kein Hindernis für fachliches Handeln.



Datenschutz ist kein Selbstzweck, sondern notwendige Voraussetzung für funktionierenden Kinderschutz!

Beteiligte Stellen



- Jugendamt = zentrale Stelle
- Kooperation mit anderen Stellen notwendig
- Folge: Datenaustausch notwendig



- Ziel des Vortrags
 - Welche datenschutzrechtlichen Regelungen sind bei der Bearbeitung von Kinderschutz-Fällen zu beachten?

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII

- Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- Folge:

Wahrnehmung des Schutzauftrags führt zwangsläufig zur Datenverarbeitung durch das Jugendamt

- Verunsicherung über das, was datenschutzrechtlich zulässig ist
 - Welche Daten dürfen erhoben werden?
 - An wen dürfen sie übermittelt werden?
 - Was darf gespeichert werden?
- Zusammenspiel § 8a SGB VIII und §§ 61 ff. SGB VIII

«Verlängerter» Datenschutz bei freien Trägern

- «Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.»

§ 61 Abs. 3 SGB VIII

- »Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.«

§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

- Abschätzen des Gefährdungsrisikos bedingt:
 - Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung
 - Beschaffen weiterer Informationen
 - Einbeziehung von Fachkräften
 - U.U. Datenübermittlung an andere Stellen

- «Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.»
§ 67 Abs. 5 SGB VIII

- Datenerhebung im Kontext der funktionalen Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe zu sehen, d.h. Datenerhebung muss für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein

§ 62 Abs. 1 SGB VIII

Erforderlich heißt: absolut notwendig

NICHT: nützlich

- Datenschutzrechtlicher Grundsatz: »Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.«

§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

Datenerhebung bei Kindeswohlgefährdung

- Datenerhebung beim Betroffenen bei Kindeswohlgefährdung schwierig, wenn nicht gar unmöglich.
- Folge: Befugnisse zur Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen durch Gesetzgeber erweitert.
- »Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a [...] oder die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.«

§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d) und 4 SGB VIII

Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung; Einwilligung

- Spannungsverhältnis zwischen Schutz der Vertrauensbeziehung und notwendiger Einbeziehung anderer Stellen wird besonders deutlich!
- Zulässigkeit der Datenübermittlung bei

Vorliegen einer Einwilligung oder gesetzlichen Übermittlungsbefugnis

- Bedeutung der Einwilligung nicht zu unterschätzen.
- Aber: Anforderungen an Einwilligungen zu beachten
- Vorteil: Verringerung der rechtlichen Unsicherheiten; Schutz des Vertrauens in der Hilfebeziehung

Einwilligung

Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung; gesetzliche Übermittlungsbefugnisse

- Bei Vorwurf der Kindeswohlgefährdung in der Praxis schwierig, vertrauensvolle Beziehung aufrechtzuerhalten, daher Datenweitergabe auf gesetzlicher Grundlage eher relevant!
- Differenzierung zwischen anvertrauten und anderen Sozialdaten
- Was bedeutet »anvertraut«?

Daten, die einem Mitarbeiter im Vertrauen auf dessen besondere Verschwiegenheit preisgegeben worden sind.

- Nicht allein unter dem »Siegel der Verschwiegenheit«, aber Vertrauen auf Verschwiegenheit ausdrücklich signalisiert bzw. aus dem Zusammenhang erkennbar.

Übermittlung nicht anvertrauter Daten

- »Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.«

§ 64 Abs. 1 SGB VIII

- Wenn keine Zweckgleichheit, ist Übermittlung von Sozialdaten zulässig,
 - wenn sie für die Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben des Jugendamtes erforderlich ist oder
 - wenn Daten an eine Stelle übermittelt werden, die selbst Sozialleistungsträger ist und die Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind

§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

Übermittlung nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird, § 64 Abs. 2 SGB VIII

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- »[...] so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.«

§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

- § 64 Abs. 2a SGB VIII zu beachten:
 - Vor Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- Definitionen in § 67 Abs. 8, 8a SGB X

- § 65 SGB VIII zentrale Vorschrift zum Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
- Auch hier gilt:
 - Weitergabe zulässig bei Einwilligung (Nr. 1)
- Weitergabe an Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden, ist zulässig (Nr. 4),
 - Aber: Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung

Umfang der Datenübermittlung immer durch die Erforderlichkeit begrenzt.

Übermittlung anvertrauter Daten; § 65 SGB VIII

- »Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.«
§ 8a Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. SGB VIII
- Übermittlung anvertrauter Daten nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zulässig, wenn gerichtliche Entscheidung ansonsten nicht ermöglicht werden könnte.
- Anvertraute Daten dürfen unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre, weitergegeben werden, § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII

Entsprechende Wahrnehmung des Schutzauftrages durch freie Träger, § 8a Abs. 2 SGB VIII

- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.
- Zugehen auf Eltern, um auf Inanspruchnahme weitergehender zur Abwehr der Gefährdung erforderlicher Hilfen hinzuwirken.
- Wichtig ist es, den Kontakt zur Familie zunächst zu nutzen.
- Falls angenommene Hilfen nicht ausreichend erscheinen, Information des Jugendamtes.

Schweigepflicht, § 203 Strafgesetzbuch

- Adressaten der strafrechtlichen Schweigepflicht sind z.B. Psychologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater.
- Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen, ein sachlich begründetes Interesse hat.
- Auch Angaben über persönliche und familiäre Gegebenheiten sowie bereits die Identität des Klienten und die Tatsache der Beratung werden erfasst.
- Offenbaren bedeutet Mitteilung an einen Dritten.

Offenbarungsbefugnis

- Schweigepflicht verletzt, wenn unbefugte Offenbarung.
- Schweigepflicht darf daher nur durchbrochen werden, wenn Offenbarungsbefugnis:

- Einwilligung
- Gesetzliche Offenbarungspflichten und -befugnisse (z.B. § 138 StGB), nicht Kooperationsvereinbarungen
- § 8a SGB VIII keine Offenbarungsbefugnis
- Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB

- Rechtfertigender Notstand praxisrelevant bei Kindeswohlgefährdung
- Wortlaut:
 - »Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld.«
- Interessenabwägung im Einzelfall

- Vor einer Datenübermittlung ist zu prüfen,
 - ob es sich wirklich um eine konkrete Gefahr für das Kind handelt,
 - diese noch andauert,
 - ob alle anderen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr geprüft und als nicht zielführend eingeschätzt worden sind,
 - die Gefährdung durch Unterrichtung des Jugendamtes abgewendet werden kann
 - und die Einholung einer Einwilligung nicht möglich war bzw. verweigert worden ist.
- Dokumentation des Entscheidungsprozesses

Fazit

- Aussage »Kinderschutz geht vor Datenschutz« gilt nicht!
- Effektiver Datenschutz notwendig für wirksamen Kinderschutz!
- § 8a SGB VIII ist keine Offenbarungsbefugnis!
- Datenverarbeitung ist stets durch Erforderlichkeit begrenzt!

Kontakt:

Dr. Claudia Federrath

Telefon: (030) 13889-0 / -318

E-Mail: federrath@datenschutz-berlin.de

WWW: <http://www.datenschutz-berlin.de>

- Anforderungen:
 - Einwilligung ist i.d.R. schriftlich einzuholen.
 - Muss auf der freiwilligen Entscheidung des Betroffenen beruhen.
 - Betroffener muss über die Möglichkeit des Widerrufs für die Zukunft informiert werden.
 - Bei schriftlicher Erklärung möglichst konkrete Bezeichnung der zu übermittelnden Daten, des Zwecks der Datenübermittlung, des Empfängers, der Geltungsdauer der Erklärung, Unterschrift des Betroffenen.